TC Blau-Weiss Homburg e.V.
Lerchenstraße 2, 66424 Homburg

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Blau-Weiß e.V. Homburg/Saar.
Er hat seinen Sitz in Homburg/Saar. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres. Der Verein ist dem Saarländischen Tennisbund angeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Zweck und Farben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§3 Mitglieder

1. Der Verein hat
   a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
   b) jugendliche Mitglieder,
   c) Ehrenmitglieder
   d) passive Mitglieder
2. Aktive Mitglieder über 18 Jahren sind solche, die den Tennissport aktiv betreiben oder den vollen Mitgliedsbeitrag zahlen.
3. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren: als achtzehnjährig gilt, wer im entsprechenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet.
4. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich entweder um den Tennissport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Beitrag, haben jedoch die Rechte aktiver Mitglieder. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
5. Passive Mitglieder sind Förderer, die den Sport nicht oder nicht mehr betreiben und einen niedrigen Beitrag zahlen als Mitglieder zu a) und b).

§4 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

§5 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag. Er ist sofort nach Eintritt in den Verein zu zahlen. Die Mitgliedsrechte beginnen mit Zahlung des Betrages. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird fällig am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Er wird mittels Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Auf Antrag kann der Vorstand die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten gestatten, in Ausnahmefällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist nur zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres möglich. Der Wechsel vom passiven zum aktiven Mitglied kann jederzeit unter Nachzahlung des Unterschiedsbetrages gegenüber dem bisherigen Beitrag erfolgen. In besonderen Fällen kann der Vorstand Abweichungen von dieser Vorschrift gestatten.
Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

b) durch Austritt, die schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden muss**.** Der Vorstand kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist absehen.
c) durch Tod
d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit. Ein Vorstandsmitglied, das persönlich durch das Verhalten des auszuschließenden betroffen ist, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen.

Der Ausschluss kann erfolgen

a) wenn das Mitglied innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft handelt oder das Ansehen des Vereins oder des Verbands, dem der Verein angehört, herabsetzt und es sich dabei um ein erhebliches Fehlverhalten handelt.
b) Bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, oder gegen die Haus- und Platzordnung.
c) Bei Zahlungsrückstand des Jahresbeitrags, sofern das Mitglied unter Fristsetzung schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden war.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen, welcher innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einschreibebriefes schriftlich beim Vorsitzenden eingelegt werden muss.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der nächsten ordentlichen Versammlung einzuladen und anzuhören. In der Zeit zwischen des Einspruches und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gilt der Beschluss des Vorstandes.

§7 Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder wegen eines Verstoßes gegen Satzung, Spielordnung, Platzordnung oder Hausordnung ein Spielverbot oder Platzverbot von jeweils längstens drei Monaten auszusprechen. Gegen diese Maßnahme ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
der Vorsitzende
der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§9 Vorsitzender und Vorstand

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Im Innenverhältnis tritt die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden erst bei Verhinderung des Vorsitzenden ein.
2. Der Vorstand besteht aus:
   dem Vorsitzenden
   dem stellvertretenden Vorsitzenden
   dem Sportwart
   dem Jugendwart
   dem Kassenwart
   dem Schriftführer
   drei gleichberechtigten Beisitzern
   Der Vorstand besteht also aus 9 Mitgliedern, wobei jede hier aufgeführte Funktion durch eine Person zu besetzen ist. Beisitzer können vom Vorstand mit konkreten Aufgaben betraut werden. Ein Vorstandsmitglied kann mit der Wahrnehmung mehrerer der oben genannten Funktionen beauftragt werden.
   Nimmt ein Vorstandsmitglied mehr als eine der oben genannten Funktionen wahr, so erhöht sich insoweit die Zahl der gleichberechtigten Beisitzer, damit die Zahl der Vorstands- Mitglieder bei neun verbleibt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsentscheidung ein neues Vorstandsmitglied zu benennen. Dieses übt seine Funktion aus bis zur folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der Vorsitzende hat mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zusammen zu arbeiten. Diese haben den Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte des Vereins innerhalb ihres Bearbeitungsgebietes zu unterstützen. Über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet jedoch der Vorstand in seiner Gesamtheit, und zwar mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen des Vorstands werden in Sitzungen getroffen, zu welchen der Vorsitzende die Vorstandsmitglieder in regelmäßigen Abständen aufzufordern hat. Über das Ergebnis der Sitzungen ist Protokoll zu führen.
4. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter, Aufwandsersatz und Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale ist möglich. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§10 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende hat spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Sonstige Beschlüsse ergehen in einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich, es sei denn, dass mindestens drei Mitglieder geheime Abstimmung beantragen. Die Wahl des Vorstands erfolgt dann geheim und einzeln. Bei nur einem Wahlvorschlag kann auf die geheime Wahl verzichtet werden, sofern alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind. Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt, wobei diejenigen gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Mitgliederversammlung wählt Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 wahlberechtigten Mitgliedern ist vom Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Dieser Antrag ist von diesen zu begründen. Der Vorsitzende hat unter Mitteilung dieser Gründe die Versammlung einzuberufen, so dass sie innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden kann. Der Vorsitzende kann jederzeit von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts.

§12 Haftungsausschluss

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur bei vorsätzlicher Pflichtverletzung seiner Organe, Beauftragten und Angestellten. Im Übrigen haftet der Verein nur insoweit, als zu Gunsten der Geschädigten eine Versicherung abgeschlossen ist.

§13

Alle Mitglieder sind an die Satzung gebunden.
Im Übrigen stellt der Vorstand eine Platz- und Hausordnung auf, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.

§14 Prävention und Schutz vor Gewalt

1. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelischer oder sexualisierter Art ist.
2. Der Vorstand bestimmt einen Präventionsbeauftragten, welcher als zentrale Anlaufstelle gilt. Der Präventionsbeauftragte hat gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion.
3. Alle vom Verein im Jugendbereich eingesetzten Personen, als Trainer oder Betreuer sind nach Aufforderung des Präventionsbeauftragten und des Vorstandes dazu verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als 6 Wochen ist.

§15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrerer Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Homburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

    a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-VGO,
    b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
    c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
    d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
    e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
    f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Homburg / Saar, im März 2024